

8. April 2011

## Informationen zur Präsentationsprüfung

### 1. Grundlagen:

Eine Präsentationsprüfung kann nach der OAPVO (2007) als 5. Prüfung oder nach der OAPVO (2010) als 4. Prüfung gewählt werden. Dort heißt es:

*„Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.“* (OAPVO §17)

*„Die Präsentationsprüfung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die selbständige Bearbeitung eines Themas bzw. einer Problemstellung. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei fachliches Wissen, Kompetenz zur gezielten Recherche und Bearbeitung von Inhalten sowie zur Präsentation von Ergebnissen nachweisen.“* (Broschüre „Die Abiturprüfung in der Profileroberstufe“, S.8)

Die Idee der Präsentationsprüfung liegt in einer veränderten Form der mündlichen Prüfung. Die Prüflinge sollen in stärkerem Umfang nachweisen, dass sie zu eigenständiger Recherche und Strukturierung fähig sind. Dafür bekommen sie eine längere Vorbereitungszeit. Dies bedeutet, dass die Kriterien für Aufgabenstellung und Bewertung sich an den Kriterien für eine mündliche Prüfung orientieren.

### 2. Aufgabenstellung:

Die Aufgaben für die Präsentation stellt die Lehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase. Die Lehrkraft stellt **ein** Prüfungsthema, d.h., es gibt keine Wünsche der Prüflinge oder Themenabsprachen. Analog zur mündlichen Prüfung können und sollen aber vorher Eingrenzungen vorgenommen werden. Die Berücksichtigung liegt im Ermessen der Prüflehrkraft.

*„Die Präsentationsprüfung muss über den Themenbereich eines Halbjahres hinausgehen und kann Inhalte und Methoden, die durch andere Fächer im Profil bereitgestellt werden, enthalten, soweit sie Gegenstand des Prüfungsfaches geworden sind.“* (Fachanforderungen Punkt 4)

Die Ausweitung des Themas über den Inhalt eines Halbjahres hinaus kann durch die Einbindung von berührenden Randthemen oder zusätzliche bzw. offene Aufgabenstellungen erfolgen. Dies muss jedoch nicht in der Themenstellung enthalten sein oder in der Präsentation bereits umgesetzt werden. Es genügt, wenn im nachfolgenden Prüfgespräch das Thema ausgeweitet wird. Zum Schutz der Prüflinge ist es ratsam, bereits in der Themenstellung die geplanten Prüfbereiche anzudeuten oder bei der Aufgabenstellung mögliche Absprache zu treffen – analog zur mündlichen Prüfung.

Die Aufgabenstellung muss so formuliert sein, dass ...

- a. ... Inhalte aus mehr als einem Halbjahresthema abgeprüft werden. Dies kann bereits in der Aufgabenstellung enthalten sein, aber auch durch eine Erweiterung des Themas im Prüfgespräch erfolgen.
- b. ... alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Das kann auch durch weiterführende Fragen im Prüfgespräch nach der Präsentation erreicht werden.
- c. ... der Prüfling eine eigenständige Schwerpunktsetzung und Gliederung vornehmen muss.

Notwendige Materialien für experimentelle Fragestellungen stellt die Fachlehrkraft im Rahmen der schulischen Möglichkeiten zur Verfügung.

Nach der Aufgabenstellung gibt es bis hin zur Prüfung keine Gespräche zwischen Prüfling und Prüflehrkraft, die sich in irgendeiner Weise auf die Aufgabe oder die Prüfung beziehen.

### 3. Dokumentation:

Spätestens 10 Tage vor dem Kolloquium muss der Prüflehrkraft eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums.

Die 10 – Tage – Frist ist eine Minimalangabe. Sie wird durch die konkreten Prüfungstermine der einzelnen Prüflinge eventuell verlängert. Die Zeit dient den Prüflehrkräften zur Vorbereitung der Prüfung auf der Grundlage der eingereichten Dokumentation. Dies bedeutet, dass die vorbereiteten Inhalte und Materialien nicht mehr wesentlich verändert werden dürfen. Ausnahmen:

- a. Formale Optimierungen (Layout, Rechtschreibung, ....)
- b. Reaktion auf aktuelle Ereignisse (z.B. Rücktritt eines Politikers (WiPo))

Die Dokumentation soll alle Inhalte der Präsentation enthalten. Dazu gehören:

- a. Gliederung;
- b. Aufstellung der eingesetzten Medien;
- c. alle vorbereiteten Materialien in der endgültigen Fassung;
- d. Darstellung geplanter Experimente;
- e. eine Erklärung zur selbstständigen Anfertigung der Materialien;
- f. Quellenangaben.

Nicht notwendig ist die Vorlage des vollständigen Vortragstextes. Die Schülerinnen und Schüler geben die Dokumentation in zweifacher Ausfertigung ab.

### 4. Durchführung der Prüfung:

Das Prüfgespräch findet vor einem Fachausschuss statt. Der Fachausschuss besteht wie in der mündlichen Abiturprüfung aus Vorsitzendem, Prüfer und Protokollant.

Für das Prüfgespräch gelten die üblichen Bedingungen und Kriterien einer mündlichen Abiturprüfung, insbesondere ist auf die Einhaltung der Zeitabschnitte zu achten. Gegebenenfalls muss der Prüfer eingreifen, um von der Präsentation in das Prüfgespräch zu wechseln.

Die Prüfung besteht nach der alten OAPVO (2007) aus einem freien Vortrag (Präsentation) von 15 Minuten und einem folgenden Prüfgespräch von ebenfalls 15 Minuten Dauer, nach der neuen OAPVO (2010) aus einem freien Vortrag (Präsentation) von höchstens 10 Minuten und einem folgenden Prüfgespräch von mindestens 20 Minuten Dauer.

Der Prüfling kann die Art der Präsentation frei wählen. Medien können, müssen aber nicht eingesetzt werden. Auch ein freier Vortrag zählt als Präsentation der vorbereiteten Ergebnisse.

Im Prüfgespräch können/sollen ...

- a. ... inhaltliche Defizite des Vortrags aufgearbeitet werden.
- b. ... das methodische Vorgehen hinterfragt werden.
- c. ... die Fragestellung auf angrenzende Themenbereiche ausgedehnt werden.
- d. ... im Vortrag nicht erreichte Anforderungsbereiche angestrebt werden.
- e. ... fehlende Quellenangaben bzw. evtl. nachgewiesene Plagiate thematisiert werden.

### 5. Krankheit / Besondere Vorkommnisse:

Bei längerer Krankheit des Prüflings, welche die Vorbereitung beeinträchtigt, kann die Vorbereitungszeit verlängert werden, sofern die Krankheit und deren Dauer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Im Übrigen gelten für Täuschungsversuche, Krankheit und andere besondere Vorkommnisse die Vorgaben für die Abiturprüfung.